

WAHLHANDBUCH 2017

Handbuch für die Wahlen zu den Gremien Senat und Fakultätsrat

in der Fassung vom 20.02.2020

Einleitung

Alle 3 Jahre finden die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Sommersemester statt. Sie gehören nicht unbedingt zu unserer Alltagsroutine und werfen regelmäßig Detailfragen auf, die immer wieder aufs Neue zu klären sind. Zusätzlich wechseln in den einzelnen Wahlbezirken die Zuständigkeiten für die Durchführung der Wahlen, so dass sich häufig unterschiedliche Personen in den Ablauf der Wahlen neu einarbeiten müssen.

Dieses Handbuch soll sowohl Hilfestellung geben Detailfragen zu klären, als auch Personen, die neu mit der Aufgabe der Durchführung der Wahlen betreut werden, einen Überblick über die wichtigen Aspekte der Wahlen und den Ablauf verschaffen. Es ist als Nachschlagewerk gedacht und gibt Antworten auf Fragen zu den Gremien, den Wahlberechtigten, dem Ablauf, den einzelnen Wahlunterlagen, dem Wahltag, dem Auszählungsmodus und den Kriterien der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

Es ist themenbezogen aufgebaut: Nach einem Überblick, der alle wichtigen Aspekte der Wahlen zu den zentralen Gremien kurz anreißt, erfolgt anschließend in den Folgekapiteln eine ausführliche Erläuterung aller im Überblick hervorgehobenen Begriffe.

Mit diesem Handbuch sollen die Wahlen zu den zentralen Gremien verständlich erläutert werden. Dabei wurde auf Erfahrungen aus den vergangenen Wahlen zurückgegriffen. Wenn dennoch oder darüber hinaus Fragen bzw. Unklarheiten bestehen, können Sie sich gern an folgende Personen wenden:

Frau Barbara Siegel UV 3/388 Tel. ,-22900 <u>barbara.siegel@uv.rub.de</u> oder

Frau Annika von Hof UV 3/366 Tel., -28049 annika.vonHof@uv.rub.de



I. Überblick

Die Wahlen zu den zentralen Gremien finden alle 3 Jahre¹ (**Wahltermin** von 9:30-16:30 Uhr im Sommersemester) statt². Dabei wählen alle Wahlberechtigten nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt folgende **Gremien**³:

- den Senat ⁴
- die Fakultätsräte

Gewählt wird in den Wahlbezirken⁵. Dies sind die:

- Fakultäten,
- die Universitätsbibliothek und
- die Universitätsverwaltung.

Alle **Wahlberechtigten**, die einer Fakultät angehören, wählen in den Fakultäten. Die Wahlberechtigten, die der Universitätsbibliothek angehören, wählen in der Universitätsbibliothek. Alle anderen (z.B. die Mitarbeiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen) wählen in der Universitätsverwaltung.

Wahlberechtigt sind alle **Mitglieder der Universität**⁶ mit Ausnahme der/des Kanzlerin/Kanzler und der/des Rektorin/Rektor.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im **Wählerverzeichnis**⁷, das aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis ermittelt wird, geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für die Wahlvorschläge (35. Tag vor der Wahl) im **zentralen Wahlbüro** sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit gegenüber dem/der Wahleiter/in geltend zu machen bzw. abzugeben. Die Einwendungen unterliegen einer anschließenden Prüfung. <u>Die Wählerverzeichnisse</u> werden vom zentralen Wahlbüro den einzelnen Wahlbezirken zur Verfügung gestellt.

Die Wahlberechtigten wählen die Gremien getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen.

Die Gruppen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach a oder b zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
- d. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von b und c sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

¹ Da die Amtszeit der studentischen Mitglieder der zentralen Gremien nur ein Jahr beträgt, findet die Wahl der studentischen Mitglieder nicht alle 3 Jahre, sondern jedes Jahr statt.

² siehe auch § 8 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

³ siehe auch § 1 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

⁴ siehe auch § 3 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

⁵ siehe auch § 6 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

⁶ siehe auch Art. 3 Verfassung der Ruhr-Universität Bochum

⁷ siehe auch § 13 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

Die einzelnen Gruppen bilden für die Wahlen zum Senat unterschiedliche Wahlkreise⁸ (WK):

- <u>Professorinnen/Professoren, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren:</u>
 - 5 Wahlkreise mit unterschiedlicher Sitzverteilung für den Senat (WK I: 4 Sitze; WK II: 2 Sitze, WK III: 2 Sitze, WK IV: 3 Sitze, WK V: 2 Sitze)
- Akademische Mitarbeiter/innen: 1 Wahlkreis: (4 Sitze Senat)
- Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung: 1 Wahlkreis: (4 Sitze Senat)
- <u>eingeschriebene Studierende und Doktoranden/innen</u>: 4 Wahlkreise (WK I: 1 Sitz Senat, WK 2: 1 Sitz Senat, WK III: 1 Sitz Senat, WK IV: 1 Sitz Senat)

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird durch den Senat ein gemeinsamer **Wahl-ausschuss**⁹ bestellt, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n als Wahlleiter/in wählt. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Universitätsverwaltung übertragen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Wahlbezirken sind die **Wahlbeauftragten**¹⁰ der Wahlbezirke zuständig.

- Wahlbeauftragte der Fakultäten: Dekaninnen/Dekane
- Wahlbeauftragte/r der Universitätsbibliothek: Direktorin/Direktor der Universitätsbibliothek
- Wahlbeauftragte/r der Universitätsverwaltung: Kanzlerin/Kanzler.

Die Wahlbeauftragten können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder der Fakultät bzw. Dienstellen übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelfer/innen bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung berufen.

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen spätestens am 49. Tag vor der Wahl aus (**Wahlausschreiben/Wahlbekanntmachung**¹¹) und macht diese durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise Universitätsöffentlich bekannt.

Die Wahl selbst unterliegt einem bestimmten **Ablaufplan**, der angefangen von dem Wahlausschreiben bis hin zur Veröffentlichung der Wahlergebnisse Tage und Fristen vorgibt und einzuhalten ist. Im Laufe dieser Wochen erhalten Sie über das Wahlbüro unterschiedliche **Wahlunterlagen**, die noch genauer erläutert werden.

Gewählt wird nach **Listen**, die aufgrund gültiger **Wahlvorschläge**¹² für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden (siehe auch **Wahlsystem**¹³). Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat (pro Gruppe und Wahlbezirk) müssen bis zu einem bestimmten Tag vor der Wahl (35. Tag vor der Wahl) bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten sind bei der/dem Wahlbeauftragten der Fakultäten schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge werden nach Abgabe vom/von der Wahlleiter/in (Senat) bzw. den Wahlbeauftragten der Fakultäten (Fakultätsrat) unverzüglich geprüft und universitätsöffentlich bekannt gegeben.

Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbes. amtliche **Stimmzettel**¹⁴ zu verwenden. Diese werden vom Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettel für die Wahlen zu den Fakultätsräten müssen von dem/der Wahlbeauftragten der jeweiligen Fakultät selbst erstellt werden.

Am Tag der Wahl sind in den Wahllokalen der einzelnen Wahlkreise, die von 9:30 bis 16:30 Uhr ständig mit einem/einer Wahlhelfer/in besetzt sein müssen.

⁸ siehe auch § 5 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

⁹ siehe auch § 10 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁰ siehe auch § 11 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹¹ siehe auch § 12 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹² siehe auch § 14 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹³ siehe auch § 9, Abs. 1 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁴ siehe auch § 16, Abs. 1-3 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

Die Stimmabgabe auf den Stimmzetteln erfolgt entweder

- nach Vorzugsstimme ¹⁵
- oder nach Listenwahl¹⁶

Zusätzlich zur Urnenwahl am Wahltag ist es möglich, per **Briefwahl**¹⁷ zu wählen.

Unverzüglich nach Schließung der Wahllokale sind die Stimmzettel der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen bis zu der Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

Wenn pro Wahlkreis, Gruppe und Gremium mehr als eine Liste aufgestellt wird, so werden die Sitze einer Gruppe auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren¹⁸ verteilt.

Für die Wahl zum Senat sind die Zwischenergebnisse sofort nach der **Stimmenauszählung**¹⁹ dem Wahlausschuss zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses mitzuteilen. Die Zwischenergebnisse sind Bestandteil der **Wahlniederschriften**²⁰, die die Wahlhandlung und das Wahlergebnis dokumentieren und von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen sind.

Praktisch bedeutet dies, dass die Zwischenergebnisse in Form der Wahlniederschriften noch am Wahltag, spätestens jedoch am Tag nach der Wahl, im zentralen Wahlbüro abgegeben werden muss, damit das Gesamtergebnis ohne Verzögerung zusammengefasst werden kann. Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel beizulegen.

Die Wahlniederschriften, in der Sie die Zwischenergebnisse eintragen können, erhalten Sie vom zentralen Wahlbüro.

Für die Wahl zum Fakultätsrat sind ebenfalls Wahlniederschriften anzufertigen, diese verbleiben jedoch in den Fakultäten. Auch diese Wahlniederschriften erhalten Sie über das zentrale Wahlbüro.

Für die Wahl zum Fakultätsrat wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis fakultätsintern bekannt gegeben. Eine Kopie der Veröffentlichung der Wahlergebnisse erhält das zentrale Wahlbüro.

Für die Wahl zum Senat erfolgt die **Veröffentlichung der festgestellten Wahlergebnisse**²¹ universitätsweit durch das zentrale Wahlbüro.

_

¹⁵ siehe auch § 9, Abs. 2 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁶ siehe auch § 9, Abs. 3 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁷ siehe auch § 18 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁸ siehe auch § 9, Abs. 6 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

¹⁹ siehe auch § 19, Abs.4 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

 $^{^{20}}$ siehe auch \S 20 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

²¹ siehe auch § 19, Abs. 6 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

II. Die Gremien

1. Der Senat

Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt für jeweils 3 Jahre (Studierende nur 1 Jahr) gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.Oktober. (§ 7 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Zusammensetzung:

stimmberechtigte Mitglieder: 25

- 13 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren)
- 4 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierende

nicht stimmberechtigte Mitglieder

- Rektor oder Rektorin, Prorektorinnen und Prorektoren
- Dekaninnen und Dekane
- Kanzlerin oder Kanzler
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vorsitzende/r des allgemeinen Studierendenausschusses
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- Vorsitzende der Personalräte
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

2. Die Fakultätsräte

Die Mitglieder der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt für jeweils 3 Jahre (Studierende nur 1 Jahr) gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. (§ 7 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder an:

in geisteswissenschaftlichen Fakultäten

- Vorsitz: Dekanin oder Dekan
- Prodekaninnen oder Prodekane
- 7 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie der Medizinischen Fakultät

- Vorsitz: Dekanin oder Dekan
- Prodekaninnen oder Prodekane
- 8 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

In den Fakultäten, denen ohne Dekanin/oder Dekan und Prodekanin/Prodekan weniger als acht Professorinnen/Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der Fakultätsrat aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissen-

schaftlichen Mitarbeiter, ner/einem Studierenden	, einer Mitarbeiterin/einem zusammensetzt.	Mitarbeiter	aus	Lechnik	und	Verwaltung	und	eı-

III: Wahlberechtigte bzw. Mitglieder der Universität und Wählerverzeichnisse

1. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt und wählbar sind:

- a. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach a oder b zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
- d. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von b und c sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

Die o.g. Aufzählung der Wahlberechtigten gibt auch gleichzeitig die Gruppeneinteilung wieder.

Rektor und Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

Angehörige der Ruhr-Universität nehmen an Wahlen nicht teil, sofern sie nicht aus einem anderen Grund Mitglieder sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.

2. Wählerverzeichnisse

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Ermittelt wird das Wählerverzeichnis aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität. (§ 13 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Das Wählerverzeichnis wird wie folgt erstellt:

- getrennt nach Gruppen und Fakultäten
- getrennt nach Gruppen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der Verwaltung und der Universitätsbibliothek

Es enthält für alle Gruppen außer den Studierenden in alphabetischer Reihenfolge:

- den Familiennamen und den Vornamen
- die Ordnungsnummer
- den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle

Bei den Studierenden wird in ebenfalls alphabetischer Reihenfolge:

- der Familienname und der Vorname
- die Matrikelnummer,
- das erste Studienfach
- die gewählte Fakultät

angegeben.

Jeder Wahlbezirk bekommt nach Gruppen getrennt das passende Wählerverzeichnis vom zentralen Wahlbüro zugesandt. Im zentralen Wahlbüro selbst ist das Gesamtwählerverzeichnis nochmals komplett vorhanden.

Die Zuordnung der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis hat Auswirkungen darauf, in welcher Gruppe und an welchem Ort bzw. Wahlbezirk die/der Wahlberechtigte ihre/seine Stimme abgeben darf. Ferner setzt es fest, für welche Gruppe und in welchem Wahlkreis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat sich zur Wahl aufstellen lassen kann. Es ist somit im Rahmen der Aufstellung der Kandidatinnen

und Kandidaten wichtig zu prüfen, ob die- oder derjenige auf der erstellten Wahlvorschlagsliste auch die entsprechende Gruppenzugehörigkeit besitzt und dem entsprechenden Wahlkreis zugehörig ist.

Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (35. Tag vor der Wahl) im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. In dieser Zeit ist es möglich, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis oder eine Erklärung zur Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit direkt bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin oder der/dem Wahlbeauftragen abzugeben. Wird die Einwendung oder Erklärung bei der oder dem Wahlbeauftragten abgegeben, so muss diese anschließend der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter zur Kenntnis mitgeteilt werden (Mitteilung an das Wahlbüro).

Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.

Beschäftigte in Sonderforschungsbereichen sind den entsprechenden Fakultäten zuzuordnen.

IV. Gremien, Gruppen, Wahlkreise und Wahlbezirke

Wie bereits oben erwähnt, werden die zentralen Gremien (Senat, Fakultätsräte) nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt in unterschiedlichen Wahlbezirken gewählt. (§§ 5,6 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Praktisch sieht dies z.B. für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Wahlen zum Senat wie folgt aus:

Für den Senat sind insgesamt 25 Mitglieder zu wählen. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhält It. Verfassung der Ruhr-Universität Bochum insgesamt 13 Sitze (13 Mitglieder). Sie wählt ihre Kandidatinnen und Kandidaten in 5 Wahlkreisen. In jedem Wahlkreis sind unterschiedliche Fakultäten und die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum zusammengefasst.

Jedem Wahlkreis ist eine unterschiedliche Anzahl von Sitzen zugeordnet:

WK I:	5 Fakultäten + 2 ZWE	4 Sitze
WK II:	5 Fakultäten + 1 ZWE	2 Sitze
WK III:	3 Fakultäten + 1 ZWE	2 Sitze
WK IV:	6 Fakultäten	3 Sitze
WK V	Medizinische Fakultät	2 Sitze
Gesamt		13 Sitze

Bitte beachten Sie:

Bei den Wahlen zum Senat sind die Wahlkreise nicht identisch mit den Wahlbezirken.

Zur Erinnerung:

Die Wahlbezirke sind die Fakultäten, die Universitätsbibliothek und die Universitätsverwaltung. Alle Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die einer Fakultät angehören, wählen in der jeweiligen Fakultät. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wählen, so sie keiner Fakultät angehören, in der Universitätsverwaltung²².

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Wahlkreise und Wahlbezirke der Gruppen für die Wahlen zum Senat.

²² Da in der Universitätsbibliothek nur die Mitarbeiter/innen der Universitätsbibliothek wählen, wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören automatisch in der Universitätsverwaltung

1. Wahlkreise und Wahlbezirke der Gruppen für die Wahlen zum Senat ²³

Gremium/ Gruppe		Wa	ahlkreis		Sitze	Wahlbezirk
		ı	Evangelische Theologie Katholische Theologie Philosophie/EW Geschichtswissenschaft Philologie CERES Institut f. soz. Bewegung	}	Senat 4	Evangelische Theologie Katholische Theologie Philosophie/EW Geschichtswissenschaft Philologie UV UV
Prof. +Jun.Prof. Senat	}	II	Jura Wirtschaftswissenschaft Sozialwissenschaft Ostasienwissenschaft Sportwissenschaft Institut für Arbeitswiss.	}	2	Jura Wirtschaftswissenschaft Sozialwissenschaft Ostasienwissenschaft Sportwissenschaft UV
(13 Sitze)		III	Bauingenieurwesen Maschinenbau Elektro- + Informationstechnik Institut f. Neuroinformatik	}	2	Bauingenieurwesen Maschinenbau Elektro- + Informationstechnik UV
		IV	Psychologie Mathematik Physik u. Astronomie Geowissenschaften Chemie Biologie	}	3	Psychologie Mathematik Physik u. Astronomie Geowissenschaften Chemie Biologie
		V	Medizin	}	2	alle per Briefwahl
				;	Senat	
Wiss. Mit. Senat (4 Sitze)		ı	Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen		4	Evangelische Theologie Katholische Theologie Philosophie/Pädagogik/Publizistik Geschichtswissenschaft Philologie Jura Wirtschaftswissenschaft Sozialwissenschaft Ostasienwissenschaft Sportwissenschaft Psychologie Bauingenieurwesen Maschinenbau Elektro- + Informationstechnik Mathematik Physik u. Astronomie Geowissenschaften Chemie Biologie Universitätsbibliothek Universitätsverwaltung

Fortsetzung auf der nächsten Seite

 $^{^{23}}$ § 5 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum

Bei den Fakultätsratswahlen sind die Wahlkreise die einzelnen Fakultäten. Hier sind die Wahlkreise identisch mit den Wahlbezirken.²⁴

2. Wahlkreise und Wahlbezirke der Gruppen für die Wahlen zu den Fakultätsräten²⁵

Fakultäten (Wahlkreise)		Gruppe					
		Prof.	Wiss. Mit.	MTV	Studierende	Gesamt	
I	Evangelisch-Theologische Fakultät	7	2	1	3	13	
Ш	Katholisch-Theologische Fakultät	7	2	1	3	13	
Ш	Fakultät für Philosophie, Pädagogik u. Publizistik	7	2	1	3	13	
IV	Fakultät für Geschichtswissenschaft	7	2	1	3	13	
V	Fakultät für Philologie	7	2	1	3	13	
VI	Juristische Fakultät	7	2	1	3	13	
VII	Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3	13	
VIII	Fakultät für Sozialwissenschaften	7	2	1	3	13	
IX	Fakultät für Ostasienwissenschaften	4	1	1	1	7	
Χ	Fakultät für Sportwissenschaft	4	1	1	1	7	
ΧI	Fakultät für Psychologie	8	2	2	3	15	
XII	Fakultät für Bauingenieurwesen	8	2	2	3	15	
XIII	Fakultät für Maschinenbau	8	2	2	3	15	
XIV	Fakultät für Elektro- und Informationstechnik	8	2	2	3	15	
XV	Fakultät für Mathematik	8	2	2	3	15	
XVI	Fakultät für Physik und Astronomie	8	2	2	3	15	
XVII	Fakultät für Geowissenschaften	8	2	2	3	15	
XVIII	Fakultät für Chemie	8	2	2	3	15	
IX	Fakultät für Biologie	8	2	2	3	15	
XX	Medizinische Fakultät	8	2	2	3	15	
	Wahlkreis I	4	1	2	1		
	Wahlkreis II	4	1	0	2		

²⁴ Die Medizinische Fakultät bildet hier eine Besonderheit. Es wird bezüglich der Wahlkreise unterschieden zwischen dem Wahlkreis "Campus Medizin" und Kliniken.

25 § 4 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum Wahlhandbuch 2020

V. Der Wahlausschuss, das Wahlbüro, die Wahlbeauftragten

1. Der Wahlausschuss und das Wahlbüro

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt (§ 10 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum):

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professorinnen / Professoren bzw. Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- 1 Studierende/Studierender

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre.

Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich und entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung. Die Universitätsverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter der Universitätsverwaltung übertragen. Diese/Dieser erfüllt die ihr/ihm übertragenen Geschäfte in Absprache mit der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter.

Sie erhalten somit alle Materialien für die Wahlen zum Senat und zum Teil auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten (Wahlbekanntmachung, die Wählerverzeichnisse, die Formblätter für die Wahlvorschläge, die Veröffentlichung der Wahlvorschläge, die Wahlniederschriften, die Stimmzettel und die Veröffentlichung der Wahlergebnisse) über die Sachbearbeiterin/ den Sachbearbeiter des Wahlbüros. Lediglich die Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Fakultätsräte, die Stimmzettel für die Fakultätsräte und die Veröffentlichung der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Fakultätsräten müssen von den Fakultäten selbst erstellt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über das Wahlbüro Formblätter oder Beispiele diesbezüglich anzufordern.

Bei Problemen, Fragen oder besonderen Vorkommnissen können Sie sich ebenfalls an das Wahlbüro wenden. Hier erhalten Sie Hilfestellung bei der Durchführung der Wahlen, gravierende Vorkommnisse werden an den Wahlleiter bzw. den Wahlausschuss weitergeleitet.

Das Wahlbüro befindet sich zurzeit in der Universitätsverwaltung, 3. Stock, Raum 366 (UV 3/366).

2. Die/Der Wahlbeauftragte

Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke sind (§ 11 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum):

- Fakultäten Dekanin/Dekan

- Universitätsbibliothek: Direktorin/Direktor der Universitätsbibliothek

- Universitätsverwaltung: Kanzler/in

Die Wahlbeauftragten können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fakultät bzw. Dienststelle übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelferin/Wahlhelfer bei der Stimmenabgabe und Stimmenauszählung berufen.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen
- Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 19 der Wahlordnung²⁶

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst verbleiben in den Fakultäten; sie sind auf Anforderung dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:

- 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
- 2. die Namen der bei Durchführung der Wahl tätig gewesenen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
- 3. die Ergebnisse der Auszählung gemäß § 19,
- 4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

²⁶ § 20 Wahlniederschrift

- Übermittlung der Wahlergebnisse an die Wahlleiterin/den Wahlleiter

Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, insbesondere im Zusammenhang mit Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis bzw. Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit.

VI. Der Ablauf, die Wahlunterlagen und der Wahltag

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an einem Tag im Sommersemester statt, wobei der Wahltermin nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden darf. Der Termin selbst wird vom Wahlausschuss festgelegt. (§ 8 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Die Wahl unterliegt einem bestimmten Ablaufplan der, angefangen von dem Wahlausschreiben bis hin zur Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Tage und Fristen vorgibt und einzuhalten ist. Im Laufe dieser Wochen werden über das Wahlbüro unterschiedliche Unterlagen verschickt, die im Anschluss noch genauer erläutert werden.

Wie dem Ablaufplan zu entnehmen ist, ist die Wahl 7 Wochen (49. Tag vor der Wahl) vor dem eigentlichen Wahltag bekannt zu machen. Danach folgt ein festgelegtes Ablaufschema:

49. Tag vor der Wahl (7. Woche): Wahlbekanntmachung und Auslegung der Wählerverzeichnisse

35. Tag vor der Wahl (5. Woche): Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (eine Nachbesserung ist

bis zum 33. Tag vor der Wahl möglich) und

Fristablauf für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis bzw.

Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit

14. Tag vor der Wahl (2. Woche) Veröffentlichung Wahlvorschläge04. Tag vor der Wahl Ablauf der Frist für die Briefwahl

Nach der Wahl sind in den Wahlbezirken die Stimmen unverzüglich auszuzählen. Für die Wahlen zum Senat sind die **Wahlniederschriften** und die **Stimmzettel** entweder noch am gleichen Tag, spätestens aber am Tag nach der Wahl, im Wahlbüro abzugeben, damit das gemeinsame Wahlergebnis bestimmt werden kann. Anschließend erfolgt nach Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss unverzüglich die universitätsweite **Bekanntgabe der Wahlergebnisse** zum Senat. Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel für die Wahlen zu den Fakultätsräten verbleiben in den Fakultäten. Die Bekanntgabe der Wahl zum Fakultätsrat erfolgt fakultätsintern und muss nachrichtlich dem Wahlbüro zugesandt werden.

Wahlunterlagen:

Im Folgenden werden die einzelnen Wahlunterlagen erklärt und in Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf gebracht. Einige der Wahlunterlagen (die Bekanntmachung und die Veröffentlichungen für die Wahlen zum Senat) werden universitätsweit verschickt, andere Unterlagen, z.B. die Wählerverzeichnisse, die Stimmzettel usw. sind lediglich für die Wahlbezirke bestimmt

- 1. Wann erhalten sie welche Unterlagen und was ist damit zu tun?
- 2. Die Wahlbekanntmachung, universitätsweit
- 3. Die Wählerverzeichnisse, Wahlbezirke
- 4. Die Wahlvorschläge: Abgabe der Wahlvorschläge und Veröffentlichung, universitätsweit
- 5. Exkurs: Das Wahlsystem
- 6. Die Stimmzettel, Wahlbezirk
- 7. Die Briefwahl, Wahlbezirk
- 8. Die Wahlniederschriften, Wahlbezirk
- 9. Der Wahltag
- 10. Die Auszählung und das Wahlsystem
- 11. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse, universitätsweit

1. Wann erhalten Sie welche Unterlagen und was ist damit zu tun?

Ablauf Darstellung der Verteilung: universitätsweite Verteilung/blau Verteilung nur an Wahlbezirke/braun

Nach der Festlegung des Wahltermins durch den Wahlausschuss bekommen Sie zunächst eine kurze Mitteilung darüber, wann die Wahl im Sommersemester stattfinden soll. Anschließend, ca. 1-2 Wochen vor der Frist zur Bekanntmachung, wird Ihnen das Wahlbüro folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- die Plakate zur Wahlbekanntmachung (in DIN A4 und DIN A3), Verteilung universitätsweit
- die Wählerverzeichnisse für Ihren Wahlbezirk, nur Wahlbezirke

-48

-47

-46

-45 -44

-43

-42

-41 -40

-39 -38 -37 -36

-35

-34 **-33**

-32

-31

-30

-29

-28

-23 -22

-21

-20

-19

-18

-17

-16 -15 **-14**

-13

-12

-11 -10

-9

-8

-7

-6 -5 **-4**

-3 -2 -1

- das Formular zum Eintrag der Kandidatinnen-/ Kandidatenvorschläge, Verteilung Universitätsweit

Geben Sie die Wahlbekanntmachung in DIN A4 und die Formulare an potentielle Kandidatinnen und Kandidaten und die angegliederten Fachschaften weiter, und machen Sie diese darauf aufmerksam, dass eine Kandidatur in dem entsprechenden Wahlbezirk nur dann möglich ist, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks aufgeführt wird (eine Änderung des Wählerverzeichnisses ist dann noch bis zum 35. Tag vor der Wahl möglich).

49. Tag vor der Wahl: Spätester Termin der Wahlbekanntmachung und spätester Termin der Auslegung der Wählerverzeichnisse

- 1. Kümmern Sie sich schon in dieser frühen Phase um den Wahlort, da der Wahlort Ihres Wahlbezirks von Ihnen in die Wahlbekanntmachung einzutragen ist. Teilen Sie zusätzlich dem Wahlbüro mit, in welchem Raum die Wahl stattfinden soll und welche Person in Ihrem Wahlbezirk für die Durchführung der Wahlen zuständig ist.
- 2. Hängen Sie die Wahlbekanntmachungen (DIN A3) spätestens am 49. Tag vor der Wahl an öffentlichen bzw. stark frequentierten Orten Ihres Wahlbezirks auf und halten Sie die Wählerverzeichnisse zur Einsicht bereit.
- Prüfen Sie eingegangene Wahlvorschläge im Hinblick auf die gemachten Einträge und stellen Sie fest, ob die eingetragenen Kandidatinnen und Kandidaten in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Vorschläge für die Wahlen zum Senat sind bis zum Fristablauf für Wahlschläge (35. Tag vor der Wahl) an das Wahlbüro weiterzuleiten.
- 35. Tag vor der Wahl: Frist für die Wahlvorschläge bis 15:00 Uhr und Fristablauf für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis bzw. Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit

33. Tag vor der Wahl: Nachbesserungsfrist für Korrekturen Wahlvorschläge

- 4. Anhand der eingereichten Wahlvorschläge wird vom Wahlbüro für die Wahlen zum Senat eine Zusammenfassung aller Vorschläge (Senat/, Gruppe, Wahlkreis, Liste) erstellt und Ihnen zur Veröffentlichung zugesandt. Für die Wahlen zum Fakultätsrat müssen die Wahlvorschläge selbst zusammengefasst und fakultätsintern veröffentlicht werden. Ein Exemplar der Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Wahlen zum Fakultätsrat muss dem Wahlbüro zur Kenntnis zugesandt werden.
- -27
 -26
 -25
 -25
 -24
 -25
 -24
 -25
 -24
 -25
 -24
 -25
 -24
 -25
 -25
 -24
 -25
 -26
 -27
 -28
 -29
 -29
 -20
 -20
 -21
 -22
 -23
 -24
 -24
 -25
 -26
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 -27
 - 6. Im gleichen Zeitraum erhalten Sie die Briefwahlunterlagen. Diesen Unterlangen sind die Stimmzettel (Senat, Fakultätsrat) bei Antragstellung hinzuzufügen. Die Frist für die Briefwahlanträge läuft am 4. Tag vor der Wahl ab.
 - 7. Für den Wahltag erhalten Sie vom zentralen Wahlbüro folgende Unterlagen:
 - die Wahlniederschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten und eine Erläuterung der Niederschriften,
 - einen Ablaufplan für den Wahltag,
 - die Stimmzettel f
 ür die Wahlen zum Senat,
 - die Hinweisschilder für das Wahllokal, mit eigenen Eintragsmöglichkeiten.

14. Tag vor der Wahl : Spätester Termin für die Veröffentlichung Wahlvorschläge

- 8. Hängen Sie die Veröffentlichung der Wahlvorschläge spätestens am 14. Tag vor der Wahl an öffentlichen bzw. stark frequentierten Orten Ihres Wahlbezirks auf.
- 9. Beginnen Sie mit der Vorbereitung des Wahltages.
 - Legen Sie die Wahlunterlagen zurecht (Wahlniederschriften, Stimmzettel, Wählerverzeichnis).
 - Holen Sie die Wahlurnen aus dem Keller.
 - Suchen Sie Wahlhelfer für den Wahltag.

4. Tag vor der Wahl: Fristablauf für Briefwahlanträge

Wahltag 9:30 bis 16:30 Uhr

- 10. Hängen Sie die Beschilderung für das Wahllokal auf.
- 11. Richten Sie das Wahllokal her und erläutern Sie Ihren Wahlhelfern den Ablauf.
- 12. Beginnen Sie unverzüglich nach Schließung der Wahllokale mit der Auszählung der Stimmzettel und dem Ausfüllen der Wahlniederschriften.
- 13. 1. Tag nach der Wahl :Übergeben Sie dem Wahlbüro spätestens am Tag nach der Wahl die ausgefüllten Wahlniederschriften und Stimmzettel für die Wahlen zum Senat.
 - 14. Veröffentlichen Sie das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat erhalten sie zentral vom Wahlbüro. Die Wahlergebnisse für die Wahlen zum Fakultätsrat müssen Sie selbst erstellen und fakultätsintern veröffentlichen. Vergessen Sie nicht, dass auch dieses Ergebnis dem Wahlbüro zur Kenntnis zugesandt werden muss.

2. Die Wahlbekanntmachung bzw. das Wahlausschreiben²⁷

Wie unter Punkt 1. beschrieben, erhalten Sie direkt nach der Festlegung des Wahltermins durch den Wahlausschuss ein Schreiben, das Ihnen den Wahltermin im Sommersemester bekannt gibt. Da die Wahl spätestens am 49. Tag vor der Wahl universitätsweit bekannt gegeben werden muss, erhalten sie 1-2 Wochen vor diesem Termin die Wahlbekanntmachungen in DIN A4 und DIN A3, mit Überhangexemplare für die angegliederten Fachschaften. Hängen Sie die Wahlbekanntmachungen an zentralen oder stark frequentierten Orten Ihres Wahlbezirks auf. Für die Wahlbekanntmachung außerhalb der Wahlbezirke sorgt das zentrale Wahlbüro.

Beispiel für eine Wahlbekanntmachung:



²⁷ § 12 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - 1. das Datum der Veröffentlichung,
 - 2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
 - 3. den Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 - 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe und Wahlkreis,
 - 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 - 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
 - einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fakultätszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 - 8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen,
 - 9. einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Briefwahl,
 - 10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefasst werden.

3. Die Wählerverzeichnisse

Mit der Wahlbekanntmachung erhalten die Wahlbezirke auch die Wählerverzeichnisse des Wahlbezirks. Da in Kapitel III. Punkt 2. die Wählerverzeichnisse bereits ausführlich behandelt wurden, sollen an dieser Stelle nur nochmals zwei besondere Aspekte hervorgehoben werden:

Die Auslegung der Wählerverzeichnisse dient:

- der Überprüfung, ob eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter auch dem Wahlbezirk zugehörig ist und entsprechend dort ihre/seine Stimme abgeben kann. Am Wahltag selbst ist es zu spät, noch Änderungen vorzunehmen. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis oder Erklärungen zur Gruppenbzw. Fakultätszugehörigkeit können nur bis zum Fristablauf für die Abgabe der Wahlvorschläge (35. Tag vor der Wahl) erfolgen.
- 2. der Überprüfung, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich in ihrem Wahlbezirk zur Wahl haben aufstellen lassen, auch wirklich ihrem Wahlbezirk zugeordnet sind. Wenn z.B. ein Student in unterschiedlichen Fakultäten eingeschrieben ist und in Ihrem Verzeichnis nicht zu finden ist, so kann er sich auch nicht in Ihrem Wahlkreis, z.B. für die Fakultätsratswahlen aufstellen lassen. Hier muss vorab eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit erfolgen. Das heißt, der Student muss erklären, dass er aus dem Wählerverzeichnis der einen Fakultät gestrichen und in das Wählerverzeichnis ihrer Fakultät eingetragen werden möchte. Überprüfen Sie deshalb nach Eingang der Wahlvorschlagsliste sofort, ob die dort eingetragenen Kandidatinnen und Kandidaten auch in Ihrem Wählerverzeichnis vorhanden sind und machen Sie potentielle Kandidatinnen und Kandidaten vorab darauf aufmerksam.

4. Die Wahlvorschläge: Abgabe der Wahlvorschläge und Veröffentlichung

Auch die Formulare für die Wahlvorschläge sind den Wahlbekanntmachungen beigelegt, damit frühzeitig mit der Aufstellung von Kandidatinnen- bzw. Kandidatenlisten begonnen werden kann. <u>Die Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor der Wahl für die Wahlen zum Senat im Wahlbüro und für die Wahl zum Fakultätsrat beim Wahlbeauftragten der Fakultät einzureichen</u> und sie müssen bestimmten Kriterien entsprechen.

Wahlordnung § 14 Abs. 3

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge
 - 1. den Namen, Vornamen und Dienststellung,
 - die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift, die Matrikelnummer und die E-Mail-Adresse),
 - 3. die persönliche Unterschrift der Kandidatinnen/ Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin/jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

Wahlordnung § 14 Abs. 4

(5) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises persönlich unterschrieben sein; dabei kann eine Kandidatin/ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie/er selbst benannt wird. Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat, den Erweiterten Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.

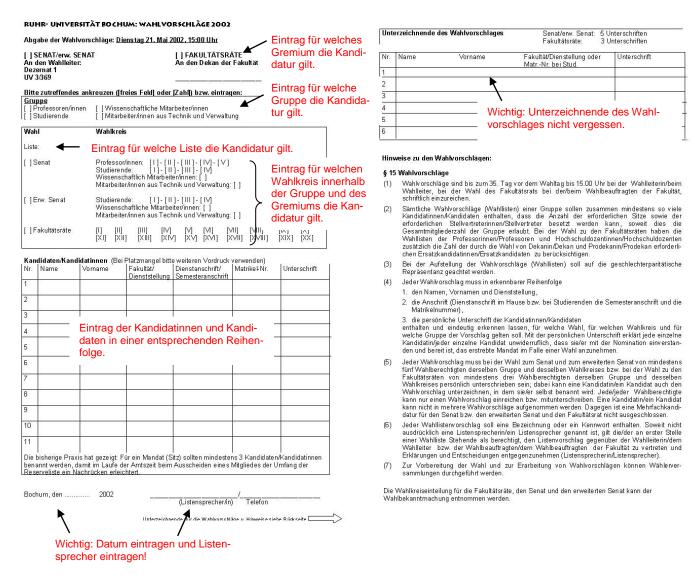
Es ist darauf zu achten, dass bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz eingehalten wurde. Demgemäß sollte in den vorgeschlagenen Listen eine Gleichheit in der Anzahl der Frauen und Männer bestehen. Falls dies nicht erreicht werden konnte, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listensprecherin/den Listensprecher in einem Beiblatt zum Wahlvorschlag aktenkundig zu machen. Bitte fordern Sie diese Dokumentation ein, da andernfalls nach dem Hochschulgesetz die Auflösung des Fakultätsrats droht (§ 11c Absatz 4 Hochschulgesetz²⁸).

Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge muss spätestens am 14. Tag vor der Wahl erfolgen. Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat erfolgt universitätsweit. Das heißt, dass Sie diese Veröffentlichung zentral vom Wahlbüro erhalten und an öffentlichen bzw. stark frequentierten Orten aufhängen. Für die Wahlen zum Fakultätsrat müssen die Wahlvorschläge von den Fakultäten selbst zusammengefasst und fakultätsintern veröffentlicht werden. Ein Exemplar der Veröffentlichung ist dem Wahlbüro zur Kenntnis zuzusenden.

Wahlhandbuch 2020 Seite - 16

²⁸ § 11c Absatz 4 HG lautet: "Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht."

Das Formular für die Wahlvorschläge²⁹



Anmerkungen zur Kandidatur für die Wahlen zum Senat

Prinzipiell ist darauf zu achten, dass der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe im Wahlkreis mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten enthält, wie Sitze zu vergeben sind, um das Stimmrecht der Gruppe voll auszuschöpfen.

Zum Beispiel werden für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Wahlkreis 1 mindestens drei Kandidatinnen/Kandidaten benötigt, damit das Stimmrecht voll ausgeschöpft werden kann. Diese Kandidatinnen/Kandidaten müssen auf einem Wahlvorschlagsformular stehen, da jedes Wahlvorschlagsformular als eine Wahlvorschlagsliste gezählt wird. Würden die Kandidatinnen/Kandidaten separat auf jeweils einem Wahlvorschlagsformular kandidieren, so würden sie mit jeweils einer eigenen Liste gegeneinander antreten mit der Folge, dass evtl. das Stimmrecht in diesem Wahlkreis nicht voll ausgeschöpft werden kann (diese Konsequenz ergibt sich aus dem Wahlsystem (§ 10 der Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum) und wird später noch genauer erläutert werden). Eine solche Vorgehensweise ist zwar erlaubt und prinzipiell auch möglich, sie ist jedoch nicht besonders sinnvoll. Sinnvoll wäre es, sich bei einer Kandidatur mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Wahlkreis zusammenzuschließen und eine gemeinsame Liste aufzustellen.

Wie bereits erwähnt, kann jede/jeder aus einer Gruppe und einem Wahlkreis ihre/seine eigene Liste aufstellen. Dass es zwar möglich aber nicht besonders sinnvoll ist, eine Ein-Personen-Liste aufzustellen, ist bereits angesprochen worden. Die Wahlbeauftragten sollten die Kandidatin /den Kandidaten einer solchen Liste auf dieses Problem aufmerksam machen und sie/ihn anregen, weitere Gleichgesinnte zu suchen, damit das Stimmrecht ausgeschöpft werden kann. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, keine eigene Liste zur Wahl zu stellen, sondern sich einer bestehenden Liste anzuschließen. Welche Listen bei der vorherigen Wahl aufgestellt wurden, kann im Wahlbüro erfragt werden.

5. Exkurs: Das Wahlsystem

Das Wahlsystem der Ruhr-Universität Bochum bestimmt, dass nach <u>Listen</u> gewählt wird, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen und Wahlkreise pro Gremium aufgestellt werden. Das heißt, dass pro Gruppe, Wahlkreis und Gremium jeweils eine Wahlvorschlagsliste (ein Wahlvorschlagsformular) abgegeben wird, die die entsprechende Menge an Kandidatinnen/Kandidaten (entsprechend der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze plus Stellvertreter) in einer <u>bestimmten Reihenfolge</u> enthält. Die Wählerin/der Wähler bekommt am Wahltag einen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis und die jeweilige Gruppe mit der Auflistung der dort zur Wahl stehenden Listen und den, den Listen zugehörigen Kandidatinnen/Kandidaten.

(§ 10 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum)

Sie/Er hat bei der Wahl die Möglichkeit

1. der Listenwahl

Hier wird die Stimme so gewertet, als wenn die Wählerin/der Wähler bis zu der Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze die Kandidatin/den Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Stimme gegeben und die weiteren Listenkandidatinnen/Listenkandidaten als Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gewählt hätte. Praktisch bedeutet dies, dass die Wählerin/der Wähler beim Ankreuzen einer Liste auf dem Stimmzettel in einem Wahlkreis mit z.B. zwei zur Verfügung stehenden Sitzen automatisch die ersten beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die auf der Liste stehen, gewählt hat. Dementsprechend spielt die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf der jeweiligen Liste (1., 2., 3., 4., etc.) eine große Rolle.

2. der Wahl nach Vorzugsstimme

Alternativ dazu kann die Wählerin/der Wähler innerhalb einer Liste die bevorzugten Kandidatinnen/Kandidaten in Höhe der zu vergebenden Sitze im Wahlkreis ankreuzen.

Bei einer Kombination der Wahlentscheidung, das heißt die Wählerin/der Wähler hat sowohl die Liste als auch entsprechend der zur Verfügung stehenden Sitze Kandidatinnen/Kandidaten der gleichen Liste angekreuzt, gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimme.

Wenn sich mehr als nur eine Liste pro Gruppe, Gremium und Wahlkreis zur Wahl gestellt hat, werden im Rahmen der Auszählung die Sitze im Verhältnis der abgegebenen Stimmen pro Liste nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Anschließend werden die berechneten Sitze den Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Dieses Verfahren wird unter Punkt 10. "Die Auszählung" genauer erläutert.

Wichtig zu beachten ist:

- Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so hat die Wählerin/der Wähler innerhalb dieser Liste höchstens soviel Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren ist unzulässig.
- Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, so bleiben die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten übersteigenden auf die Liste entfallenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Gremium nicht gewährleistet ist.

6. Die Stimmzettel

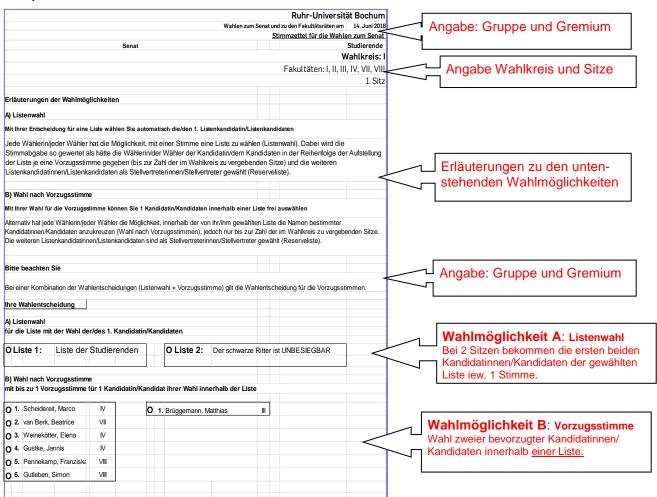
Nach Eingang sämtlicher Wahlvorschläge können die Stimmzettel erstellt werden. Für die Wahlen zum Senat werden die Stimmzettel vom zentralen Wahlbüro erstellt und den einzelnen Wahlbezirken zugeleitet. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Fakultätsrat sind von den jeweiligen Fakultäten selbst anzufertigen. Auch hier können sich Fakultäten über das zentrale Wahlbüro Hilfestellung in Form eines Vordruckes holen.

Pro Gremium, Gruppe und Wahlkreis sollten die Stimmzettel folgende Kennzeichen aufweisen (§ 17 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum):

- die im Wahlkreis befindlichen Fakultäten und Wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. die Anzahl der Sitze
- 2. Bezeichnung der Liste
- 3. Namen und Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten
- Eine Erläuterung der Wahlmöglichkeiten (entsprechend dem Wahlsystem: Listenwahl oder Wahl nach Vorzugsstimme)

Außerdem sind die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat pro Gruppe und Gremium farblich unterschiedlich gekennzeichnet.

Beispiel Stimmzettel



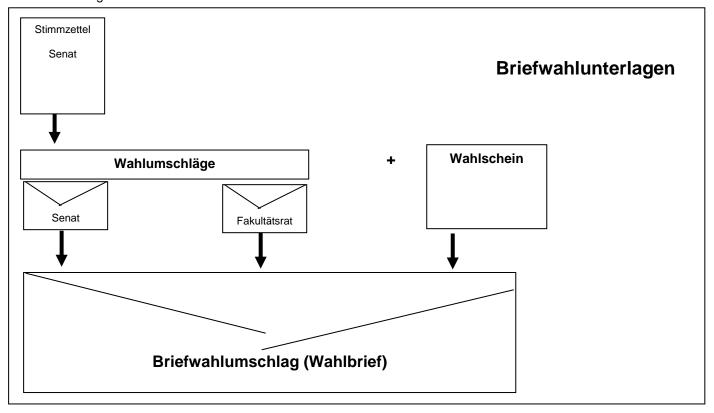
7. Die Briefwahl

Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag online im Wahlbüro gestellt werden. Vor dort werden die Briefwahlunterlagen an den Wähler/die Wählerin gesandt.

Bestandteile der Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel jew. für die Wahl des Senats und der Fakultätsräte,
- 3 kleine Wahlumschläge für die Aufnahme der jew. Stimmzettel,
- der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwahlerläuterung zur Kenntnis und zur Unterschrift.
- den Briefwahlumschlag (Wahlbrief), mit dem die Wahlumschläge und der Wahlschein verschickt bzw. übergeben werden können.

Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlbeauftragte/Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerkten.



Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Am Wahltag werden die Briefwahlumschläge nach Schließung der Wahllokale geöffnet und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Wahlumschläge werden anschließend ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen wenn:

- die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird;
- 2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß an- bzw. abgegeben worden ist oder
- 3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist.

Wie am Wahltag mit den Briefwahlunterlagen im Rahmen der Stimmenauszählung zu verfahren ist wird unter Punkt 10. "Die Auszählung" erläutert.

8. Die Wahlniederschriften

Zu den Wahlunterlagen, die die einzelnen Wahlbezirke am Wahltag benötigen, gehören auch die Wahlniederschriften (§ 21 Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum). Diese dokumentieren die Wahlhandlung am Wahltag. Den Wahlniederschriften sind Erläuterungen hinzugefügt, die Ihnen bei der Erstellung der Niederschriften Hilfestellung leisten sollen.

Die Wahlniederschrift muss enthalten:

- 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
- 2. die Namen der bei Durchführung der Wahl tätig gewesenen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
- 3. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

Sie erhalten zwei Wahlniederschriften vom zentralen Wahlbüro:

- 5. Wahlniederschrift für die Wahlen zum Senat
- Wahlniederschrift für die Wahlen zum Fakultätsrat

Die Wahlniederschriften für die Wahlen zum Senat sind unverzüglich nach Schließung der Wahllokale dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit den entsprechenden Stimmzetteln zuzuleiten. Die Wahlniederschriften für die Wahlen zum Fakultätsrat verbleiben in den Fakultäten.

9. Der Wahltag

Für den Wahltag haben die Wahlbezirke vom zentralen Wahlbüro folgende Unterlagen erhalten:

- 1. die Wählerverzeichnisse
- 2. die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat
- 3. die Wahlniederschriften für die Wahlen zum Senat, die Wahlniederschriften für die Wahlen zum Fakultätsrat und die Erläuterungen zu den Wahlniederschriften
- 4. den Ablaufplan für den Wahltag
- 5. die Hinweisschilder für das Wahllokal

Ferner haben die Fakultäten folgende Unterlagen selbst hergestellt:

die Stimmzettel für den Fakultätsrat

Weiter sind folgende organisatorische Angelegenheiten geregelt:

- 7. das Wahllokal steht fest und die Wahlurnen stehen bereit
- 8. die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sind bestimmt

Die Wahllokale müssen am Wahltag von 9:30 bis 16:30 Uhr geöffnet sein. Die Wahl muss am bekanntgemachten Wahlort stattfinden.

Beginnen Sie am Wahltag in Ihrem Wahlbezirk damit, die Hinweisschilder für das Wahllokal aufzuhängen. Richten Sie anschließend das Wahllokal her und unterweisen Sie Ihre Wahlhelferinnen/Wahlhelfer über den Ablauf.

Für den Wahlgang werden folgende Unterlagen bzw. Materialien benötigt:

- die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und in den Fakultäten zum Fakultätsrat,
- die Wahlurnen,
- die Wahlkabinen,
- die Wählerverzeichnisse,
- ein Exemplar der Wahlordnung.

Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlkabinen so aufgestellt sind, dass die Wählerinnen und Wähler in keiner Weise gestört oder beeinflusst werden und der Wahlvorgang nicht beobachtet werden kann. Prüfen Sie bitte, dass die Urne vor Beginn der Wahl auch tatsächlich leer ist. An den Wahlstandorten müssen zu jeder Zeit mindestens zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen präsent sein. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollten möglichst nicht selbst für ein Gremium kandidieren.

Bei der Stimmabgabe selbst ist wie folgt vorzugehen:

- 1. Bevor die/der Wählerin/Wähler ihr/sein Stimmrecht ausübt, ist ihre/seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird.
- 2. Vermerken Sie anschließend die Stimmabgabe der/des Wählerin/Wählers im Wählerverzeichnis, damit eine nochmalige Stimmabgabe nicht möglich ist. <u>Dabei ist es sinnvoll, für die Ermittlung der Wahlbeteiligung zu vermerken, für welches Gremium die/der Wählerin/Wähler ihre/seine Stimme abgegeben hat.</u>
- 3. Übergeben Sie anschließend der/dem Wählerin/Wähler die Stimmzettel entsprechend ihrer/seiner Eingruppierung für die Wahlen zum Senat und ggf. Fakultätsrat

Halten Sie für die Stimmauszählung und die Dokumentation des Wahlgangs nach der Schließung des Wahllokals bzw. der Wahllokale um 16:30 Uhr folgende Unterlagen bereit:

- die Wahlniederschriften für den Senat, die Wahlniederschriften für den Fakultätsrat und die Erläuterungen
- die eingegangenen Briefwahlunterlagen
- die Wählerverzeichnisse, in denen die Stimmabgaben vermerkt sind

Gehen Sie anschließend wie folgt vor:

- Öffnen Sie die Briefwahlunterlagen, vermerken Sie die Stimmabgabe in den Wählerverzeichnissen und notieren Sie die Anzahl der Briefwähler. Werfen sie anschließend die ungeöffneten Wahlbriefe in die Wahlurne.
- 2. Öffnen Sie nun die Wahlurne

Nach der Auszählung muss die Wahlniederschrift für die Wahlen zum Senat mit den zugehörigen Stimmzetteln unverzüglich dem Wahlbüro zur Feststellung des Gesamtergebnisses übergeben werden. Unverzüglich bedeutet, dass die Unterlagen noch am Wahltag, spätestens jedoch am Tag nach der Wahl im Wahlbüro eingehen müssen.

10. Die Stimmenauszählung/Ausfüllen der Wahlniederschriften

Vor Öffnung der Urne tragen Sie (wenn dies nicht schon geschehen ist) die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in die dafür vorgesehene Liste der Wahlniederniederschrift ein, nehmen Sie die Wählerverzeichnisse und notieren sie außerdem:

- die insgesamt Wahlberechtigten der einzelnen Gruppen in Ihrem Wahlkreis (Feld: Wahlberechtigte),
- die Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Wählerinnen und Wähler (Stimmen) am Wahltag pro Gruppe und Gremium (Feld: Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmen)

Danach öffnen Sie die Urnen und gehen wie folgt vor:

- 1. Sortieren Sie die Stimmzettel nach den einzelnen Gruppen
 - a. Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 - b. Wissenschaftlich Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - c. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 - d. Studierende

Hier wird Ihnen die unterschiedliche Gestaltung der Stimmzettel für die Wahlen zum Senat nach Farben eine Sortierhilfe sein.

- 2. Sortieren Sie anschließend die Stimmzettel der einzelnen Gruppen nach den Gremien:
 - a. Senat
 - b. Fakultätsrat

Auch hier sind die Farben der Stimmzettel für die Wahlen zum Senat eine Sortierhilfe. Pro Gruppe und Gremium kann nun in den Wahlniederschriften die Anzahl der Stimmzettel eingetragen und mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmen verglichen werden. (Feld: Anzahl der Stimmzettel)

 Pro Gruppe und Gremium ist nun aufzuteilen nach Briefwahl und Urnenwahl. Die Summe ergibt anschließend die Gesamtzahl der zur Wahl gegangenen Wählerinnen und Wähler. (Felder: Briefwahl, Urnenwahl, Summe) 4. Da Sie die insgesamt Wahlberechtigten pro Gruppe in Ihrem Wahlkreis bereits aus dem Wählerverzeichnis ermittelt und in die Wahlniederschrift eingetragen haben, kann nun die Wahlbeteiligung (in %) errechnet werden. (Feld: Wahlbeteiligung)

Summe aus Briefwahl + Urnenwahl x 100 = Wahlbeteiligung in % Wahlberechtigte insges.

- 5. Filtern Sie nun die ungültigen Stimmzettel heraus. Tragen Sie anschließend die Menge der gültigen und ungültigen Stimmzettel pro Gruppe und Gremium in die Wahlniederschriften ein. (Felder: Ungültige Stimmzettel, Gültige Stimmzettel)
- 6. Die ungültigen Stimmzettel können jetzt beiseitegelegt werden. Wenn sich pro Gruppe und Gremium mehr als eine Liste zur Wahl gestellt hat, werden die Stimmzettel pro Gruppe und Gremium anschließend noch nach den Listen sortiert. (Feld: Anzahl der gültigen Stimmzettel für die jew. Liste)
- 7. Alle gültigen Stimmzettel pro Gruppe, Gremium und evtl. Liste werden jetzt nochmals sortiert nach Listenwahl und der Wahl nach Vorzugstimme (Felder: reine Listenwahl und Wahl nach Vorzugsstimme)
- 8. Nun übergeben Sie dem Wahlbüro die Wahlniederschrift einschließlich der Stimmzettel und das Dezernat 1 wird mit der elektronischen Auszählung der Stimmen beginnen. Das Prozedere läuft dann wie folgt: Nach dem Ende der Wahl zählen Sie wie gewohnt die Anzahl der Stimmzettel nach Gruppen getrennt und sortieren Sie nach "gültig" und "ungültig". Die Zahlen dokumentieren Sie zur Ermittlung der Wahlbeteiligung in der Wahlniederschrift. Dort dokumentieren Sie auch, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmen entspricht. Im Anschluss daran legen Sie die Stimmzettel in einen Briefumschlag, die ungültigen obenauf und von den gültigen durch ein Trennblatt getrennt. Die Briefumschläge verschließen Sie und übergeben sie dem Wahlbüro (UV 3/366) spätesten am Tag nach der Wahl zwischen 9 und 11 Uhr. Dort werden die Stimmzettel gescannt und elektronisch weiterverarbeitet. Wenn dies erfolgt ist, erhalten Sie per E-Mail eine entsprechende Nachricht, d.h., Sie brauchen für den Zähl- und Verarbeitungsprozess nicht im Wahlbüro zu bleiben.

VII Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Für die Wahlen zum Senat wird das Wahlergebnis zentral ermittelt und universitätsweit bekannt gegeben. Das heißt: Sie erhalten vom zentralen Wahlbüro nach der Wahl die Veröffentlichung der Wahlergebnisse für den Senat, die Sie an öffentlichen und stark frequentierten Stellen aushängen. Für die Wahlen zum Fakultätsrat müssen die Wahlergebnisse von den Fakultäten selbst erstellt und fakultätsintern veröffentlicht werden. Die Fakultäten können auch hier Vordrucke, in denen Sie Ihre spezifischen Ergebnisse eintragen können, vom zentralen Wahlbüro anfordern.

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt unmittelbar nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse muss folgende Ergebnisse beinhalten (siehe dazu auch Beispiel im Anhang):

- 1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze;
- 2. die gewählten Mitglieder und die Ersatzmitglieder
- 3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

Zusätzlich ist auf die Einspruchsfrist (§ 2230)hinzuweisen.

3. Bestimmung der Sitzverteilung nach d'Hondt

Liste 1	:	Sitz-Nr.
78 (78:1)	:1	1
39 (78:2)	:2	3
26 (78:3)	:3	4
20 (78:4)	:4	
Anzahl der	3	

Liste 2	:	Sitz-Nr.
40 (40:1)	:1	2
20 (20:2)	:2	3
13 (20:3)	:3	4
10 (20:4)	:4	
Anzahl der	1	

Ergebnis:

Liste 1: Die drei Kandidatinnen/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen sind gewählt:

Kandidat/in 1, 3 und 4

Ergebnis:

Liste 2: Die/Der Kandidatin/Kandidat, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint ist gewählt:

Kandidat/in 4

³⁰ § 21 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

⁽¹⁾ Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

⁽²⁾ Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

^{1.} das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,

gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder

^{3.} Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.

Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten betroffen sein können.

⁽⁴⁾ Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt, in einer Gruppe oder in einem Wahlkreis für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

⁽⁵⁾ Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.